

Verkündet
am 25. Juni 1956
Fieser, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Freistaates B a y e r n , gesetzlich vertreten
durch die Oberfinanzdirektion München - Zweigstelle
München -,

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die K [REDACTED] - und S [REDACTED] D [REDACTED]
in D [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1956 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Goiger sowie
der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Wolany
und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen
das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 30. September 1954, den
Parteien an Verkündungsstatt zugestellt am 13.
und 14. Oktober 1954, wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land hat die Kosten der
Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin wurde 1949 von dem Rentner R. [REDACTED] aus D. [REDACTED] um Gewährung eines Kredits von 2 000 DM gebeten. Zu dessen Sicherung trat ihr R. [REDACTED] seinen Anspruch auf Haftentschädigung nach den Wiedergutmachungsbestimmungen in Höhe von 3 000 DM ab. Die Klägerin bat unter Übersendung eines entsprechenden Formblattes das Landesamt für Wiedergutmachung (BLW) um eine Bestätigung der Forderung. Der Generalanwalt für Wiedergutmachung erteilte am 16. November 1949 diese Bestätigung und übersandte sie mit einem Begleitschreiben des Inhalts, daß er sich mit der Abtretung einverstanden erkläre, daß "die Auszahlung auf Grund der Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes" erfolge und daß der reguläre Antrag von R. [REDACTED] bereits eingebracht worden sei. Daraufhin gewährte die Klägerin R. [REDACTED] 2 000 DM. Sie erhielt in der Folgezeit aber keine Zahlung seitens des Beklagten. Sie sandte am 25. Mai 1950 an das BLW eine von R. [REDACTED] unterzeichnete Urkunde ein, in der er sich mit einer Sperre seines Wiedergutmachungsanspruchs in Höhe von 3 000 DM einverstanden erklärte und bei dem Amt unwiderruflich beantragte, daß die auf diesen Anspruch entfallenden Beträge zur Begleichung der Kreditforderung der Klägerin verwendet werden sollten. Das Landesentschädigungsamt (LEA) bestätigte am 16. Juni 1950 den Eingang dieser Urkunde und schrieb, daß es nunmehr in der Lage sei, die Forderung der Klägerin nach Maßgabe einzelner näher bezeichneter Bedingungen und Bestimmungen zu erfüllen. Auch danach wurden aber noch Vorschüsse und Beihilfen an R. [REDACTED] ausgezahlt, welche die Forderung der Klägerin weit überstiegen. Auch nach Feststellung der Entschädigungsansprüche wurde noch ein Betrag an R. [REDACTED] ausbezahlt und eine Schuld bei einer anderen Bank beglichen. Das LEA begründete sein Vorgehen damit, daß die Abtretung und deren Genehmigung unwirksam seien,

- 3 -

weil der Anspruch vor seiner rechtskräftigen Feststellung nicht übertragbar gewesen sei.

Die Klägerin vertritt demgegenüber den Standpunkt, daß die Abtretung wirksam gewesen sei und daß das BLW außerdem auch eine Zahlungsverpflichtung ihr gegenüber eingegangen sei. Der Generalanwalt habe sich auf alle Fälle einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht, wenn er entgegen der Rechtslage und der Rechtsauffassung des Beklagten die Bestätigung vom 16. November 1949 erteilt habe. Von R [REDACTED] sei eine Rückzahlung nicht zu erlangen.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 2 185 DM nebst 9 % Zinsen seit dem 1. Januar 1953 zu verurteilen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es beruft sich auf die Unwirksamkeit der Abtretung und stellt das Vorliegen einer Zahlungszusage sowie ein amts-pflichtwidriges Verhalten des Generalanwalts in Abrede. Auf keinen Fall könne, so meint es weiter, in den Schreiben an die Klägerin eine hoheitliche Betätigung erblickt werden. Die Klägerin habe außerdem selbst ihren Schaden verschuldet.

Die beiden Vordergерichte haben die Klage als begründet angesehen. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat der Klägerin den geltend gemachten Anspruch aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zugesprochen. Es erblickt eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung, begangen in Ausübung eines öffentlichen Amtes, in erster Linie in der "Forderungsbestätigung" vom 16. November 1949; in zweiter Linie sieht es den Anspruch auch deshalb als begründet an, weil das Landesentschädigungsamt mit seinem Schreiben vom 16. Juni 1950 der Klägerin die amtliche Zusage erteilt habe, weitere Zahlungen an R. [REDACTED] vorerst zu unterlassen und nach der rechtskräftigen Feststellung seines Haftentschädigungsanspruches mit den dann zu gewährenden Leistungen zunächst die Forderung der Klägerin abzudecken.

Auf die Angriffe der Revision zu der zweiten Begründung braucht nicht eingegangen zu werden, weil schon die erste Begründung die angefochtene Entscheidung voll auf trägt.

1). Das Berufungsgericht geht mit Recht von dem in der Rechtsprechung ständig angewandten Grundsatz aus, daß es zu den Amtspflichten eines Beamten gehört, eine von ihm an einen Gesuchsteller erteilte Auskunft richtig und vollständig zu erteilen (vgl. RGZ 91, 341; 146, 40; 148, 286).

Was für eine "Auskunft" im engeren Sinne gilt, muß erst recht bei Erklärungen verlangt werden, bei denen offen zutage liegt, daß ihr Inhalt für ein bestimmtes Verhalten des Anfragenden maßgebend sein soll, wie das auch im vorliegenden Falle zutrifft, da jedem ohne weiteres ersichtlich war, daß die Klägerin sich bei ihrer endgültigen Entscheidung über eine Kreditgewährung an R. [REDACTED] von den Erklärungen der Behörde über die der Bank angebotene Sicherheit leiten lassen würde.

a) Die Meinung der Revision, daß in Wirklichkeit gar keine unrichtige Auskunft erteilt worden sei, weil aus dem Satz in dem Begleitschreiben: "Die Auszahlung dieses Betrages an Sie erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes.." zu erschen gewesen sei,

daß der Generalanwalt nur ein Vorgehen nach Maßgabe des Gesetzes - welches aber eine Abtretung für unzulässig erklärte - in Aussicht gestellt habe, muß schon deshalb als unzutreffend bezeichnet werden, weil sich dieser Zusatz nur auf die "Auszahlung", nicht aber auf den Bestand der Forderung und ihre Übertragung bezieht. Der erste Satz des Begleitschreibens lautet klar dahin, daß sich der Generalanwalt mit der Abtretung "von 3 000 DM aus.... Haftentschädigungsansprüchen einverstanden" erkläre; dies kann aber nichts anderes bedeuten, als daß gegen die Abtretung Bedenken nicht zu erheben seien. Der nächste Satz kann bei einer verständigen Würdigung dagegen nur noch die "Art und Weise" der Zahlung betreffen; wie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die Frage, ob Teilleistungen oder Zahlung in einer Summe zu erwarten seien. Das Berufungsgericht stellt außerdem als einen tatsächlichen Umstand dies fest, daß es dem Generalanwalt bei dem Schreiben geradezu darauf angekommen sei, dem von seiner Dienststelle Betreuten zu dem Kredit zu verhelfen. Das konnte aber nur erreicht werden, wenn der Inhalt der amtlichen Erklärung in dem eben genannten Sinne von der Klägerin verstanden wurde. Daß die Erklärung mit diesem Inhalt aber nicht als objektiv richtig bezeichnet werden kann, vermag auch die Revision nicht in Zweifel zu ziehen.

b) Auch das Verschulden des Beamten hat das Berufungsgericht mit Recht bejaht; denn er mußte sich über die Rechtslage vergewissern, wenn er eine für andere erhebliche Erklärung abgab. Insoweit werden auch von der Revision besondere Angriffe gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erhoben.

2). Auch die für die Staatshaftung erforderliche Voraussetzung, daß der Beamte "in Ausübung eines öffentlichen Amtes" (Art 34 GrundG) gehandelt hat, ist vom Berufungsgericht mit Recht bejaht worden; denn der Generalanwalt hat in Wahrnehmung seiner Obliegenheiten im Rahmen der Betreuung der Verfolgten, denen der Staat Wiedergutmachungsleistungen gewährte, auch bei dem hier fraglichen Schreiben an die Klägerin gehandelt, so wahr nach der Feststellung des Berufungsgerichts eine Förderung des Entschädigungsberechtigten auch hierbei eine maßgebende Rolle gespielt hat. Die Revision bewegt sich auf tatsächlichem Gebiet, wenn sie ausführt, es habe sich um nichts anderes gehandelt, wie in dem Falle, daß jemand auf rein bürgerlichrechtlichem Gebiet eine Forderung abtreten will und der Zessionar sich vorher bei dem Schuldner über das Bestehen der Forderung unterrichtet. Damit kann sie aber nicht gehört werden; eine nach §§ 554 Abs 3 Ziff 2 b, 286 ZPO zu beachtende Rüge gegen den gegenteiligen Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist nicht erhoben.

Im übrigen ergibt sich die Richtigkeit der vom Berufungsgericht vorgenommenen Würdigung und die Unrichtigkeit der Behauptung der Revision auch schon unmittelbar aus dem Schreiben des Generalanwalts. Bei einer privatrechtlichen Anfrage an einen Schuldner wäre dessen Erklärung, daß er mit der Abtretung "einverstanden" sei, sinnlos, wenn die Abtretung seiner Zustimmung nicht bedarf und er deshalb auch gar nicht um seine Zustimmung gebeten, sondern nur danach gefragt wird, ob die Forderung besteht. Die Zustimmungserklärung des Generalanwalts im vorliegenden Fall kann nur die Bedeutung haben, daß er als Betreuer der Verfolgten, also als Träger eines öffentlichen Amtes, mit dem ihm unterbreiteten Plan einer Kreditgewährung an den Entschädigungsberechtigten unter Abtretung seines Anspruches gegen den Staat

einverstanden sei, diesen Plan also als Hoheitsträger billige.

Der Revision mag zugestanden werden, daß von der Ausübung eines öffentlichen Amtes im Grundsatz nur dann zu sprechen sei, wenn eine Handlung im Spiele stehe, die von einer Privatperson nicht vorgenommen werden könne. Aber man muß es auf die konkrete Handlung abstellen. "Auskünfte" kann gewiß jedermann erteilen, aber in der Eigenschaft als "Generalanwalt" eines staatlichen Amtes kann öies nur der betreffende Amtsträger tun. Handelt der Amtsträger als solcher, dann kann es nur darauf ankommen, ob er im Einzelfall rein fiskalische Interessen verfolgt oder dem Bürger in einer anderen Stellung gegenübertritt. Diese andere Stellung kann dann nur eine hoheitliche Betätigung sein. Von der Verfolgung privatrechtlicher Interessen des Staates kann im vorliegenden Fall keine Rede sein. Wäre die von der Revision vertretene Ansicht richtig, dann könnte bei Auskünften einer Behörde - und in vielen anderen Fällen, wie z.B. auch bei Verletzungen einer Person - überhaupt nie von einer hoheitlichen Betätigung gesprochen werden, weil die betreffenden Handlungen, von ihrem allgemeinen Erfolg aus beurteilt, auch von einer Privatperson vorgenommen werden können

Im einzelnen braucht auf die von dem eben genannten Grundirrtum beeinflussten weiteren Ausführungen der Revision zu diesem Punkt nicht eingegangen zu werden. Der vorliegende Fall liegt ebenso wie der vom erkennenden Senat in dem Urteil vom 5. Mai 1955 - III ZR 252/53 - gewürdigte Fall, wo ebenfalls schon der hoheitliche Charakter der Betätigung der Beamten des BLW oder LEA bei Erklärungen gegenüber Kreditinstituten über das

Bestehen eines Entschädigungsanspruchs bejaht worden ist.

3). Auch die Nichtanwendung des § 254 BGB durch das Berufungsgericht kann nicht als rechtsirrtümlich bezeichnet werden. Die Klägerin brauchte die nähere Grundlage des Anspruchs, der ihr abgetreten wurde, nicht zu prüfen und im Anschluß an eine Prüfung über die Zulässigkeit der Abtretung Erwägungen anzustellen, wenn ihr von der für die Anwendung des Wiedergutmachungsrechts zuständigen und mit den tatsächlichen Verhältnissen des kreditsuchenden Entschädigungsberechtigten vertrauten Behörde - daß der Entschädigungsantrag schon gestellt war, wurde in dem Schreiben vom 16. November 1949 ausdrücklich hervorgehoben - bestätigt wurde, daß gegen die Abtretung Bedenken nicht zu erheben seien. Daß eine Behörde einer gesetzlich unzulässigen Abtretung zustimme, liegt so fern, daß dem Erklärungsempfänger nicht der Vorwurf mangelnder Sorgfalt zu machen ist, wenn er eine solche Möglichkeit nicht weiter in Betracht zieht. Daran muß jedenfalls für Fälle der vorliegenden Art festgehalten werden, nämlich dann, wenn der Erklärungsempfänger weder auf dem in Frage kommenden Rechtsgebiet besonders bewandert ist noch kraft eines besonderen Verhältnisses die Pflicht hat, die Rechtslage von sich aus umfassend zu prüfen.

Es muß somit davon ausgegangen werden, daß das beklagte Land für den der Klägerin entstandenen Schaden einzustehen hat. Da über die Höhe des geltend gemachten Anspruchs zwischen den Parteien kein Streit besteht, muß die Revision schon aus den angegebenen Gründen als

unbegründet und die Klage als begründet angesehen werden,
ohne daß es noch auf die weiteren Ausführungen der Revision
ankommen würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Wolany

Dr. Beyer